

Schifffahrtspolizeiliche Anordnung für die Schifffahrt bei Hochwasser auf der Ober- und Mittelweser und den dazugehörigen Schleusenkanälen von Hann.Münden bis Bremen-Hemelingen

Gemäß § 1.22 , der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

vom 8. Oktober 1998
(BGBl. I S. 3148 , 3317; 1999 I S. 159),
zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 Nummer 3 der Verordnung
vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868; 2010, 380)

werden ab dem 15. Oktober 2010 folgende Regelungen über die Schifffahrt bei Hochwasser eingeführt:

1. Es gelten folgende Hochwassermarken:

a) Oberweser von Hann.Münden bis Minden Südabstieg (Weser-km 204,47)

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke	
		I	II
Hann.Münden-Bodenfelde	Hann.Münden		410 cm
Bodenfelde-Bad Karlshafen	Wahmbeck		435 cm
Bad Karlshafen-Nethemündung	Karlshafen		410 cm
Nethemündung-Forst	Höxter		480 cm
Forst-Emmermündung	Bodenwerder		450 cm
Emmermündung-Rinteln	Hameln-Wehrbergen		465 cm
Rinteln-Minden-Südabstieg We-km 204,47	Hameln-Wehrbergen		465 cm

- b) Mittelweser von Minden Südabstieg (Weser-km 204,47) bis zum Oberwasser der Schleuse Bremen-Hemelingen

Strecke	Richtpegel	Hochwassermarke	
		I	II
Minden-Südabstieg We-km 204,47 - Schleuse Petershagen	Porta	430 cm	480 cm
Schleuse Petershagen - Schleuse Schlüsselburg	Petershagen	600 cm	645 cm
Schleuse Schlüsselburg - Schleuse Landesbergen	Stolzenau	500 cm	550 cm
Schleuse Landesbergen - Schleuse Drakenburg	Liebenau	490 cm	535 cm
Schleuse Drakenburg - Schleuse Dörverden	Drakenburg	650 cm	695 cm
Schleuse Dörverden - Schleuse Langwedel	Dörverden	675 cm	720 cm
Schleuse Langwedel - Schleuse Bremen-Hemelingen	Intschede	580 cm	625 cm

2. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand die Hochwassermarke I an den o.g. Richtpegeln der jeweils aufgeführten Streckenabschnitte,
 - a) muss ein Fahrzeug oder ein Verband bei der Fahrt möglichst weit vom Ufer entfernt bleiben,
 - b) darf ein Transport einer schwimmenden Anlage oder eines Schwimmkörpers nicht ausgeführt werden,
 - c) darf die Geschwindigkeit eines Talfahrers nicht größer sein, als zur sicheren Steuerung notwendig ist,
 - d) darf ein Verband mit einer Länge von mehr als 91,00 m zwischen Minden und Bremen-Hemelingen nicht fahren.
3. Erreicht oder überschreitet der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) (Hochwassermarke II) an den o.g. Richtpegeln der jeweils aufgeführten Streckenabschnitte, ist die Schifffahrt mit Ausnahme des Übersetzverkehrs innerhalb des jeweiligen Streckenabschnitts verboten.
4. Die zuständige Behörde kann abweichend Ausnahmen zulassen.

Die Pegel der Oberweser können unter folgenden Rufnummern abgefragt werden:

Hann.Münden	:	05541 - 19429
Wahmbeck	:	05572 - 19429
Karlshafen	:	05672 - 19429
Höxter	:	05271 - 19429
Bodenwerder	:	05533 - 19429
Hameln-Wehrbergen	:	05151 - 19429

Die Pegel der Mittelweser können unter folgenden Rufnummern abgefragt werden:

Porta	:	0571 - 19429
Petershagen	:	05707 - 932397
Stolzenau	:	05761- 908197
Liebenau	:	05023 - 945313
Drakenburg	:	05024 - 880405
Dörverden	:	04234 - 942268
Intschede	:	04233 - 19429

Hannover, 11.10.2010
Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte



[Handwritten Signature]
(Weinoldt)